

Benutzungssatzung und Gebührenordnung der Stadt Güglingen für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis der Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 1 Träger

Die Stadt Güglingen betreibt den folgenden Hort im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung:

Hort an der Katharina-Kepler-Schule

§ 2 Aufgabe der Einrichtung

1. Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Der Auftrag umfasst
 - die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
 - die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
 - den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Das Betreuungsangebot an der Katharina-Kepler-Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler der Katharina-Kepler-Grundschule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts und in den Ferien (mit Ausnahme der 20 Schließtage) zu betreuen. Der Hort hat die Aufgabe, die Betreuung zu gewährleisten und die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

2. Im Rahmen dieser Betreuung findet kein Unterricht statt. Es werden verschiedene Angebote im Rahmen der Betreuung durchgeführt. Die vereinbarten Betreuungszeiten ergeben sich aus dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Benutzungsverhältnis sowie aus den einschlägigen Satzungen des Trägers.
3. Es besteht die Möglichkeit in der Mensa der Katharina-Kepler-Schule ein warmes Mittagessen einzunehmen. Hierfür registrieren sich die Personensorgeberechtigten beim Anbieter „hausgemacht“. Die Bestellung und ggf. Abbestellung des Essens obliegt den Personensorgeberechtigten. Die Kosten für das Essen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten und werden separat mit dem Anbieter „hausgemacht“ verrechnet.

4. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Benutzung wird eine Gebühr (Elternbeitrag) entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule“ erhoben.

§ 3

Aufnahme/Anmeldung

1. Das Benutzungsverhältnis wird für schulpflichtige Kinder der Klassen 1 bis 4 angeboten und beginnt mit der Aufnahme des Kindes zum durch Aufnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf der Grundlage des von den Personensorgeberechtigten eingereichten Aufnahmeantrags, hierbei sind die Vordrucke des Trägers zu verwenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung im Hort an der Katharina-Kepler-Schule abzugeben.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger der Einrichtung im Rahmen des Platzangebotes und der Aufnahmebestimmungen der Einrichtung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Tageseinrichtung besteht nur im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Betreuung ab 2026/27 und den verfügbaren Kapazitäten sowie unter Beachtung der geltenden Aufnahmevoraussetzungen. Soweit sämtliche verfügbaren Plätze belegt sind, ist ein Anspruch auf Aufnahme bei Halbtagesplätzen ausgeschlossen. An dessen Stelle tritt ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Erweiterung der bestehenden Platzkapazitäten besteht nicht.
4. In der Einrichtung können nur Kinder aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen. Der Nachweis kann über
 - den Impfausweis („Impfpass“),
 - eine Anlage zum Untersuchungsheft,
 - ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
 - ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
 - ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,erfolgen.
5. Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Benutzung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach § 8 durch Gebührenbescheid.
6. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können in die Einrichtung aufgenommen werden, soweit ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung, Bildung und Erziehung innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Das Wohl des zu betreuenden Kindes und der weiteren betreuten Kinder bzw. des Personals können es im Einzelfall zwingend erforderlich machen, die Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten in besonderer Weise auszugestalten und das Benutzungsverhältnis entweder vor Aufnahme des Kindes oder während des Benutzungsverhältnisses schriftlich zu ergänzen.

7. Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Änderung des Betreuungsumfangs

Eine Änderung Betreuungsumfangs (Ummeldung) während der Laufzeit des Benutzungsverhältnisses kann von den Personensorgeberechtigten in Textform beantragt werden. Eine Änderung des Betreuungsumfangs bedarf der Zustimmung des Trägers der Einrichtung und wird durch einen entsprechenden Änderungsbescheid festgestellt. Der Träger der Einrichtung kann die Zustimmung insbesondere aufgrund nicht vorhandener Platzkapazitäten oder nicht ausreichenden Personalressourcen verweigern. Ein Rechtsanspruch auf Änderung des Betreuungsumfangs besteht nicht.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden (Abmeldung). Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats, es sei denn, besondere Gründe – etwa ein Wohnortwechsel, gesundheitliche Gründe oder sonstige zwingende persönliche Umstände – rechtfertigen eine kürzere Frist.
2. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf oder Rücknahme des Aufnahmebescheids) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende **bei Ganztagesplätzen und Halbtagesplätzen** beenden, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat. Die Gründe für das berechtigte Interesse sind im Verwaltungsakt anzugeben und können wie folgt lauten:
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn die zu entrichtende Betreuungsgebühr für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung bestehen und diese trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches noch bestehen.

Wenn aufgrund des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab 2026/27 weitere Betreuungsplätze benötigt werden, kann der Träger Halbtagesplätze mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende kündigen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen. Dabei werden die zuletzt geschlossenen Benutzungsverhältnisse zuerst gekündigt.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon ungerührt. Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis durch Verwaltungsakt (Widerruf des Aufnahmebescheids) aus besonderen Gründen nach dieser Benutzungsordnung beenden (Widerrufsvorbehalt).

Die besonderen Widerrufsgründe sind im Verwaltungsakt anzugeben. Ein Widerruf aus besonderen Gründen ist möglich, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Beteiligten, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Ablauf der regulären Beendigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besondere Widerrufsgründe nach dieser Benutzungsordnung liegen insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten ihre Verpflichtungen trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht einhalten;
- durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile für andere in der Einrichtung betreute Kinder und/oder den Träger der Einrichtung entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein vom Träger der Einrichtung anberaumtes Einigungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat;
- die festgesetzten Benutzungsgebühren für drei aufeinanderfolgende Monate trotz vorheriger Mahnung unter Androhung der Beendigung nicht bezahlt wurden;
- der Nachweis, dass das Kind die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erhalten hat – bzw. bei Vorliegen einer Kontraindikation, der Nachweis, dass eine Kontraindikation vorliegt – von den Personensorgeberechtigten trotz einer vom Träger der Tageseinrichtung gesetzten Frist von 4 Wochen schuldhaft nicht beigebracht wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten die gesetzlich vorgeschriebene Impfung des Kindes ab, obwohl eine Kontraindikation nicht vorliegt, ist eine Fristsetzung des Trägers der Tageseinrichtung nicht erforderlich.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Die Betreuung wird grundsätzlich während der Schulzeit und während der Ferien angeboten. Die einzelnen Betreuungsangebote ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule.
2. An den gesetzlichen Feiertagen, Samstagen und Sonntagen sowie den maximal bis zu 20 festgelegten Schließtagen wird keine Betreuung angeboten.
3. Wenn ein Kind den Hort nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
4. Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach den Benutzungszeiten. Eine Benutzung außerhalb der Benutzungszeiten wird nicht gewährleistet.

§ 7

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und Schließtage werden vom Träger der Einrichtung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt und rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Infektionsschutzmaßnahmen nach dem IfSG. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
3. Die Ferienbetreuung findet in allen Ferien mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließzeiten statt.
4. Die Ferienbetreuung kann nur für ganze Ferienwochen gebucht werden. Eine tageweise Betreuung in den Ferien ist nicht möglich.
5. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt jeweils vor Beginn des Schulhalbjahres für die in dem kommenden Schulhalbjahr liegenden Ferien.
6. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich.
7. Für die Ferienbetreuung werden Benutzungsentgelte entsprechend der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule erhoben.
8. Die Stadt Güglingen kooperiert mit Zaberfeld und Pfaffenhofen in der Sicherstellung der Ferienbetreuung in der 3. Sommerferienwoche in einem rollierenden System. In der dritten Sommerferienwoche können Kinder der Grundschulen aus Zaberfeld und Pfaffenhofen ebenfalls die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, sofern die Stadt Güglingen im Rahmen der rollierenden Ferienbetreuung zuständig ist. Die Information darüber ist der Homepage der Stadt Güglingen zu entnehmen.

§ 8

Benutzungsgebühr / Essensgeld

1. Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule.
2. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Personensorgeberechtigten und dem Anbieter „hausgemacht“ geschlossen. Zur Nutzung der Mensa ist der Erwerb eines Essenscheins beim Träger verpflichtend. Der Träger erhebt ein einmaliges Pfand von 5 Euro für die Chipausgabe. Bei der Beendigung des privatrechtlichen Vertrages mit dem Anbieter „hausgemacht“ ist die Änderung dem Träger mitzuteilen, sodass das Pfand erstattet werden kann.

§ 9

Anpassung der Gebühren

1. Der Träger ist berechtigt, die Benutzungsgebühr durch Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule anzupassen.
2. Über jede Satzungsänderung, die eine Anpassung der Gebühren vorsieht, informiert der Träger die Personensorgeberechtigten mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der neuen

Gebühren.

3. Den Personensorgeberechtigten wird im Falle der Erhöhung der Gebühren durch Änderung der Satzung ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Sie können das Benutzungsverhältnis mit Wirkung zum Tag vor Inkrafttreten der geänderten Gebühren durch Erklärung in Textform gegenüber dem Träger beenden, wobei die Erklärung spätestens eine Woche vor dem Inkrafttreten der neuen Gebühren beim Träger eingehen muss.

§ 10

Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung mitgebrachter persönlicher Gegenstände des Kindes (z. B. Kleidung, Spielsachen, Fahrräder etc.) wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Trägers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung, genauso wie auch eine freiwillige Schülerzusatzversicherung, abzuschließen.

§11

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen gilt, dass der Besuch des Hortes ausgeschlossen ist, wenn das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf.
2. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das gilt auch bei Kopflaus- und Krätzmilbenbefall, wenn die Behandlung nicht begonnen wurde.
3. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Benutzungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitenden verabreicht.
5. Chronische oder ansteckende Erkrankungen des Kindes, die eine besondere Betreuung oder medizinische Maßnahme erfordern (z. B. Allergien, Diabetes, schwere Asthmaformen etc.), sind der Einrichtungsleitung vor Benutzungsbeginn oder bei erstmaligem Auftreten unverzüglich mitzuteilen.

6. Die Leitung des Horts muss sofort unterrichtet werden, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, spätestens ein Tag nach Ausbruch der Erkrankung.

§12 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der vereinbarten Benutzungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten, sondern einer anderen Begleitperson abgeholt werden, bedarf es dazu einer schriftlichen Einverständniserklärung. Die Einrichtung wird dazu jeweils benachrichtigt. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
3. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Für die Entscheidung sind der individuelle Entwicklungsstand des Kindes, die konkreten Umstände sowie die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 13 Datenschutz

1. Der Träger der Einrichtung verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der für ihn einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, LDSG BW etc.).
2. Über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Benutzungsverhältnisses wurden die Personensorgeberechtigten anhand der als Datenschutzhinweise zum Benutzungsverhältnis gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

§14
Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung und Gebührenordnung der Stadt Güglingen für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule in Güglingen tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Güglingen, 21.07.2026

Gez.
Michael Tauch
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Hort an der Katharina-Kepler-Schule

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) i.V.m. § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgabe der Einrichtung

Die Stadt Güglingen betreibt einen Hort für Schulkinder der Klasse 1 - 4.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hortes werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Eine Änderung der Gebührensätze bleibt der Stadt Güglingen vorbehalten.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Hortes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Regelung während der Schulzeit

GT (für Ganztageschüler)		pro Monat
Block Vormittag	6:30 Uhr - 7:30 Uhr (Mo-Fr 5 Tage/Woche)	40,00 €
Block Nachmittag	11:45 Uhr - 15:30 Uhr (Mi+Fr) 2 Tage/Woche)	65,00 €
	11:45 Uhr - 15:30 Uhr (nur Mi 1 Tag/Woche)	35,00 €
	11:45 Uhr - 15:30 Uhr (nur Fr 1 Tag/Woche)	35,00 €

Die Benutzungsgebühren sind ohne Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen kommen zu den oben aufgeführten Gebühren hinzu. Die Kosten des Essens richten sich nach den aktuell geltenden Kosten der Benutzungsordnung für die Mensa an der Katharina-Kepler-Schule.

HT (für Halbtagschüler)	freiwilliges Angebot der Stadt Güglingen	pro Monat
Block Vormittag	6:30 Uhr - 7:30 Uhr (Mo-Fr 5 Tage/Woche)	40,00 €
Block Nachmittag	11:45 Uhr - 13:30 Uhr (Mo-Fr 5 Tage/Woche)	80,00 €
Mittagschule	13:30 Uhr - 14:00 Uhr (Do 1 Tag/Woche)	5,00€

Die Benutzungsgebühren sind ohne Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen kommen zu den oben aufgeführten Gebühren hinzu, sofern dieses in Anspruch genommen wird. Die Kosten des Essens richten sich nach den aktuell geltenden Kosten der Benutzungsordnung für die Mensa an der Katharina-Kepler-Schule.

Die Benutzungsgebühren in der Schulzeit werden im Voraus abgebucht. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Erziehungsberechtigten für die Stadt Güglingen erforderlich.

§ 4 Ferien

Die Regelung in den Ferien lautet wie folgt:

7:30 Uhr – 15:30 Uhr		pro Woche (bei 5 Ferientagen) 80,00 €
----------------------	--	---------------------------------------

Die Benutzungsgebühren sind ohne Mittagessen, diese Kosten kommen noch hinzu. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Die Kosten des Essens richten sich nach den aktuell geltenden Kosten der Benutzungsordnung für die Mensa an der Katharina-Kepler-Schule. Sind es nicht 5 Ferientage pro Woche wird der Betrag anteilig reduziert.

In der dritten Sommerferienwoche können Kinder der Grundschulen aus Zaberfeld und Pfaffenhofen ebenfalls die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, sofern die Stadt Güglingen im Rahmen der rollierenden Ferienbetreuung zuständig ist. Die Information darüber ist der Homepage der Stadt Güglingen zu entnehmen.

Die Benutzungsgebühren in den Ferien werden im Voraus abgebucht. Hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats der Erziehungsberechtigten für die Stadt Güglingen erforderlich. Wenn Gebühren im Vorfeld nicht geleistet werden, kann die Ferienbetreuung versagt werden.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

§ 6 Entstehung/Fälligkeit

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses. Die Gebührenschild entsteht für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, mit Beginn des Kalendermonats im Voraus. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für diesen Kalendermonat mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Kalendermonats fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt bei Erlass eines neuen oder geänderten Gebührenbescheides.

Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt fort, bis ein neuer oder geänderter Gebührenbescheid ergeht.

Die Benutzungsgebühr ist eine pauschalierte Monatsgebühr. Sie ist deshalb auch bei erfolgter Buchung und Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung nach § 7 der Benutzungssatzung sowie bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Urlaub, Krankheit oder Quarantäne des Kindes führen nicht zu einer Gebührenerstattung. Bei Schließungen oder einer Reduzierung der Betreuungszeiten insbesondere infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder anderer vom Träger nicht zu vertretender Ereignisse werden weder Mehraufwendungen erstattet noch Gebühren ermäßigt.

Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden separat abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Benutzungsentgelt vom 18.05.2026 außer Kraft.

Güglingen, 21.07.2026

Gez.
Michael Tauch
Bürgermeister